

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

Nr. 6. Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums zu Oldenburg als evangelisches Oberschulcollegium und die Aufhebung der Consistorial-Deputation zu Jever.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

eingesandt¹⁰³⁾, welcher dieselbe durchsehen läßt, um allen bedeutenderen Mängeln im Rechnungswesen für die Zukunft zu begegnen, in denjenigen Fällen aber, wo die Substanz des Kirchenvermögens angegriffen oder gefährdet ist, deren Herstellung oder Sicherung zu veranlassen.

§. 11. Die Rechnung sammt den dazu gehörigen Beilagen und Aktenstücken wird im Archive des Kirchenraths aufbewahrt.

Nr. 6. Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums zu Oldenburg als evangelisches Oberschulcollegium und die Aufhebung der Consistorial-Deputation zu Zever.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden &c. &c., verordnen zur Ausführung des Art. 82 §. 3 des Staatsgrundgesetzes und da Wir nöthig finden in der durch die Verordnung vom 7. October 1836 und vom 3. August 1849 bestimmten Zuständigkeit des Consistoriums zu Oldenburg und der Consistorial-Deputation zu Zever eine veränderte Einrichtung zu treffen, wie folgt:

Art. 1. Unser bisher mit der Leitung der evangelischen Schulangelegenheiten beauftragtes Consistorium zu Oldenburg soll künftig den Namen „Evangelisches Oberschulcollegium des Herzogthums Oldenburg“ führen, und wird demselben, als solchem, die fernere Leitung des gesammten evangelischen Schulwesens im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Zever, in unmittelbarer Unterordnung unter Unser Staatsministerium, nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden und zu erlassenden Gesetze und Vorschriften anvertraut.

Art. 2. Die in Zever bestehende Consistorial-Deputation ist aufgehoben und gehen deren bisherige Geschäfte in Schulangelegenheiten auf Unser evangelisches Oberschulcollegium zu Oldenburg über.

Art. 3. Die nach der Verordnung vom 3. Aug. 1849 dem Consistorium, beziehungsweise der Consistorial-Deputation, verbliebenen Obliegenheiten in Bezug auf die Vorschriften über die Ehe und die Kirchenbücher gehen auf Unseren Oberkirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg über, welchen Wir mit der Führung der Oberaufsicht in der bisherigen Weise bis zur Ausführung der in den Art. 33 §. 3, und Art. 214, des Staatsgrundgesetzes¹⁾ enthaltenen Bestimmungen beauftragt haben, und welcher in dieser Beziehung dem Staatsministerium untergeordnet wird²⁾.

¹⁰³⁾ Wenn die Rechnung bis zum 31. Jan. nicht eingekommen ist, wird vom D.-R.-R. an die Einsendung erinnert.

¹⁾ Vergl. oben Nr. 4.

²⁾ Die in den Art. 33 §. 3 und Art. 214 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen sind ausgeführt durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; s. unten Nr. 185. Ueber die Einwirkung dieses Gesetzes auf die in Art. 3 der Verordnung dem Oberkirchenrath übertragenen Obliegenheiten vergl. auch Ausschreiben desselben vom 4. Dec.

Nr. 7. Gesetz vom 22. Febr. 1856, betreffend die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Kniphausen und deren Verhältniß zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. (R.-G.-Bl. II. 213 ff.)

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden &c. &c. thun kund hiemit: Nachdem durch Patent vom 1. Aug. 1854 die Herrschaft Kniphausen für einen integrierenden Theil des Herzogthums Oldenburg erklärt und damit das Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 auch für die Herrschaft Kniphausen anwendbar geworden ist, demnach in Gemäßheit Artikels 78 §. 2 des Staatsgrundgesetzes auch der evangelischen Kirche jener Herrschaft eine Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet ist und die diesbezüglich nothwendigen Aenderungen durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe zu treffen sind, ferner im Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Dec. 1854, betreffend die Organisation der Herrschaft Kniphausen, nur bis zu der nach Art. 78 des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Regelung eine provisorische Einrichtung rücksichtlich der evangelischen kirchlichen Verhältnisse in der Herrschaft Kniphausen angeordnet ist, — finden Wir Uns veranlaßt, nunmehr, nach eingezogener gutachtlicher Aeußerung der für die Herrschaft Kniphausen bestehenden kirchlichen Organe und in Uebereinstimmung mit der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die evangelischen Kirchspiele der ehemaligen Herrschaft (jetzt Amtes) Kniphausen werden in ihrem dermaligen Umfange als Theile der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg anerkannt und finden die Bestimmungen des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853, sowie alle seit dem 15. Aug. 1849 für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg erlassenen allgemeinen Gesetze und Verordnungen auch auf diese Kirchspiele Anwendung, vorbehaltlich der Bestimmung der folgenden Artikel.

Art. 2. Die allgemeine Anwendung der in der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg geltenden Gesetze und Verordnungen auf die evangelischen Kirchengemeinden des Amtes Kniphausen (Art. 1.) unterliegt folgenden Beschränkungen: 1. die bestehenden confessionellen Verhältnisse in der zur Kirche zu Akkommodirten sich haltenden reformirten Kirchengemeinde (3. 4.) werden in jeder Beziehung aufrecht erhalten und soll in diesen Verhältnissen durch Gesetze, durch Verordnungen oder durch Verfügungen der oberen Kirchenbehörde nichts gegen den Willen der gedachten Gemeinde geändert werden können¹⁾.

1875, betreffend das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875; s. unten Nr. 187. — Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, 1. Jan. 1876, erfolgten Eintragungen haben die Kirchenbücher die Bedeutung staatlich anerkannter Civilstandsregister behalten und ist die Unterordnung des Oberkirchenraths unter dem Staatsministerium geblieben.

¹⁾ Diese sich durch die drei verfassungsmäßig bezw. nach Ziffer 3 dieses Artikels constituirten Pfarrgemeinden der Herrschaft Kniphausen hindurch erstreckende und neben diesen bestehende ausschließlich reformirte Gesamtgemeinde ist nicht organisiert. Wo es sich um eine Willenserklärung derselben handelte, sind alle Eingeweihten reformirter Confession in der ganzen Herrschaft, welche in den Stimmlisten der weiteren